

Entschließungsantrag

der Abg. Ridi Steibl, Gabriele Binder-Maier, Mag. Silvia Fuhrmann, Angela Lueger
Kolleginnen und Kollegen
betreffend Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes

eingbracht im Zuge der 194. Nationalratssitzung am 21. März 2013 bei der Debatte zum Bericht des
Familienausschusses über die Regierungsvorlage (2191 d. B.): Bundesgesetz über die Grundsätze für
Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und
Jugendhilfegesetz 2013 – B-KHJG 2013) (2202 d. B.)

Mit dem zur Beschlussfassung vorliegenden Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde den
gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen der letzten 20 Jahre im Jugendwohlfahrtsbereich
Rechnung getragen und eine grundlegende Überarbeitung der grundsatzgesetzlichen Vorschriften
vorgenommen. Zentrales Ziel der Reform ist die Verbesserung des Schutzes von Kindern und
Jugendlichen vor Gewalt in der Familie und anderen Gefährdungen. Dies soll vor allem durch die
Einführung der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Vier-Augen-Prinzip sowie durch die
Präzisierung der Mitteilungspflichten erfolgen. Weiters werden Impulse für einheitliche Standards
insbesondere hinsichtlich der Bewilligung privater Träger und sozialpädagogischer Einrichtungen
sowie für die Eignungsbeurteilung von Pflegeeltern und Adoptivwerbern/-innen gesetzt. Um die
Effizienz der neuen Bestimmungen überprüfen und im Sinne des Wohles unserer Kinder und
Jugendlichen sicherstellen zu können, ist eine Evaluierung der neuen Rechtsgrundlage geplant, die
allerdings auf Grund der bestehenden Kompetenzlage - der Bund ist in Angelegenheiten der
Jugendwohlfahrt für die Grundsatzgesetzgebung zuständig, die Bundesländer für die
Ausführungsgesetzgebung, Vollziehung und Finanzierung - das Mitwirken der Bundesländer
erfordert.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der zuständige Bundesminister wird ersucht, sobald das erforderliche Datenmaterial durch die
Länder zur Verfügung gestellt wird sowie auf Basis des Informations- und Erfahrungsaustausches im
Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Jugendwohlfahrt so rasch wie möglich, spätestens im Laufe des
Jahres 2016, mit der Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu beginnen und im
Zuge dessen speziell die Auswirkungen der §§ 6 und 37 B-KJHG einer Überprüfung zu unterziehen.“



www.parlament.gv.at